

99088014088000, 99088014088000

Zurückstellung vom Schulbesuch Anordnung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121372999/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088014088000, 99088014088000
Leistungsbezeichnung I	Zurückstellung vom Schulbesuch Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Zurückstellung vom Schulbesuch durch Schulleitung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einschulung, Schuleingangsuntersuchung, Beeinträchtigung, Schulfähigkeit, Erste Klasse, Fördermaßnahmen, Grundschulanmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=7345&aufgehoben=N&anw_nr=2 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=7345&aufgehoben=N&anw_nr=2
Teaser	Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden.
Volltext	In Nordrhein-Westfalen wird jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Die Schulleitung kann Ihr Kind einmalig für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn zu erwarten ist, dass es den Anforderungen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nicht entsprechen kann oder eine erhebliche gesundheitliche Belastung zu befürchten ist. Schulpflichtige Kinder können in NRW nur für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Sie als Eltern sind anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung über eine Zurückstellung nicht nur auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens, sondern berücksichtigt auch weitere, von Ihnen beigebrachte fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahmen zu berücksichtigen, die erhebliche

Modul	Sachverhalt
	Anhaltspunkte mit einem belegten gesundheitlichen Bezug für eine Zurückstellung enthalten. Dabei können auch präventive Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet.
Erforderliche Unterlagen	Schulärztliches Gutachten
Voraussetzungen	Feststellung, dass Ihr Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht entspricht
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	broschüren.nrw/grundschule/home/#!/Home https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/Anmeldung/index.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Einmalige Zurückstellung durch Schulleitung möglich • Zurückstellung nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zurückstellung vom Schulbesuch Anordnung, Deferral from school attendance Order